

Entscheidungen des Verbands-Jugendausschusses aus der Sitzung vom 19.07.2016

Verhandlung:

Antrag von Lohbrügge auf Freiholung des Spielers Matteo Adam für den Herren-LK-Bereich

Beschluss:

Der Antrag zur Spielerlaubnis für den Ligabereich für den o. g. Spieler des Jahrganges 1998 wird abgelehnt. Lediglich für die 1. Herrenmannschaft ist der Spieler uneingeschränkt spielberechtigt. Die Verfahrenskosten in Höhe von € 25,- gehen zu Lasten von Lohbrügge.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 2 a der Jugendordnung kann ein Spieler des alten Jahrganges, nur für in der 1. Herrenmannschaft eingesetzt werden. Für die übrigen Herren-LK-Mannschaften muss der Spieler zwei Jahre eine Pflichtspielberechtigung des Vereines haben. Da er keine zwei Jahre eine Pflichtspielberechtigung hat, musste der Antrag abgelehnt werden.

Der Grund, dass man die A-Junioren verloren hat, weil sie den Platz in der Oberliga nicht erreicht haben ist darüber hinaus kein Grund für eine Ausnahmeregelung.

Schriftliche Entscheidungen:

Antrag von Escheburg auf Rücknahme der erteilten Freigabe für den Spieler Mats Müller

Der Verbands-Jugendausschuss (VJA) hat in seiner Sitzung entschieden, bezüglich des Antrages von Escheburg die erteilte Zustimmung zurückzunehmen, diesen abzulehnen.

Begründung:

Gemäß § 8 Absatz 1.4 der Spielordnung kann eine erteilte Zustimmung nicht widerrufen werden.

Antrag von Düneberg auf Spielerlaubnis für den Spieler Paul Nagel, Jahrgang 1998 für die 2. Herren

Der Verbands-Jugendausschuss hat den Antrag zur Spielerlaubnis für die 2. Herren für den o. g. Spieler des Jahrganges 1998 abgelehnt. Lediglich für die 1. Herren ist der Spieler uneingeschränkt spielberechtigt.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 2 a der Jugendordnung kann ein Spieler des alten Jahrganges, nur für die 1. Herren-Mannschaft uneingeschränkt eingesetzt werden. Für die übrigen Herren- LK-Mannschaften muss der Spieler zwei Jahre eine Pflichtspielberechtigung des Vereines haben. Da er keine zwei Jahre eine Pflichtspielberechtigung hat, musste der Antrag abgelehnt werden.

Antrag von Egenbüttel auf Spielerlaubnis für den Spieler Bilal Al Hajji, Jahrgang 1998 für die 4. Herren

Der Verbands-Jugendausschuss hat den Antrag zur Spielerlaubnis für die 4. Herren für den o. g. Spieler des Jahrganges 1998 abgelehnt. Lediglich für die 1. Herren ist der Spieler uneingeschränkt spielberechtigt.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 2 a der Jugendordnung kann ein Spieler des alten Jahrganges, nur für die 1. Herren-Mannschaft uneingeschränkt eingesetzt werden. Für die übrigen Herren- LK-Mannschaften muss der Spieler zwei Jahre eine Pflichtspielberechtigung des Vereines haben. Da er keine zwei Jahre eine Pflichtspielberechtigung hat, musste der Antrag abgelehnt werden.

Auch hat der § 28 JO keine Ausnahmeregelung, womit man dem Spieler als Flüchtling eine Genehmigung für die 4. Herren erteilen kann.

Antrag von FC Roland Wedel auf Spielerlaubnis für den Spieler Celal Arda, Jahrgang 1998 für die 2. Herren

Der Verbands-Jugendausschuss hat den Antrag zur Spielerlaubnis für die 2. Herren für den o. g. Spieler des Jahrganges 1998 abgelehnt. Lediglich für die 1. Herren ist der Spieler uneingeschränkt spielberechtigt.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 2 a der Jugendordnung kann ein Spieler des alten Jahrganges, nur für die 1. Herren-Mannschaft uneingeschränkt eingesetzt werden. Für die übrigen Herren-LK-Mannschaften muss der Spieler zwei Jahre eine Pflichtspielberechtigung des Vereines haben. Da er keine zwei Jahre eine Pflichtspielberechtigung hat, musste der Antrag abgelehnt werden.

Auch hat der § 28 JO keine Ausnahmeregelung, womit man dem Spieler auf Grund der aufgeführten Gründe für die 2. Herren eine Spielerlaubnis erteilen kann.

Spielberechtigung für die Spieler Nicolas Andreas Donath, geb. 30.01.1998 - erschlichene Spielerlaubnis

Der Verbands-Jugendausschuss hat entschieden, bezüglich der Spielberechtigung des o. g. Spielers für ASV Bergedorf 85 den Verein mit einer Geldstrafe in Höhe von € 100,- zu belegen.

Begründung:

Auf Grund der Stellungnahme von ASV Bergedorf 85 wird bestätigt, dass dem Verein die Wechselunterlagen nicht komplett vorlagen. Somit ist es damit eine erschlichene Spielberechtigung.

Christian Okun
Vorsitzender des
Verbands-Jugendausschusses